

Baselland, Pass Nr. 2165550 F.P.

Baselland, Pass Nr. 2455886 *Werner*

mumu Archiv Museum MuttENZ

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton



Baselland.

Familien-Büchlein

des
Ramstein-Opster Hans

von *Mutter*

in *Mutter*

Ausgestellt den *15. September* 191*9*.

durch den Zivilstandsbeamten des Kreises:



Mutter
J. Wernli

Dieses Büchlein dient bei Eintragungen in die Zivilstandsregister den Anzeigenden als Ausweis.

Die von dessen Ausstellung an erfolgenden Eintragungen in die Zivilstandsregister werden gleichzeitig in diesem Büchlein durch den betreffenden Zivilstandsbeamten eingeschrieben.

Gesetzliche Vorschriften.

Geburten.

Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt soll binnen drei Tagen — bei Strafe im Unterlassungsfalle — nachdem sie stattgefunden hat, dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.

Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate totgeborenen Kinder sind in das Geburtsregister einzutragen, jedoch ohne Mitteilung an andere Zivilstandsbeamte.

Zur Anzeige der Geburt ist in erster Linie der eheliche Vater verpflichtet und sodann der Reihe nach: die Hebamme, der Arzt, jede andere Person, die bei der Niederkunft zugegen war, der Vorsteher des Haushaltes oder der Besizer der Behausung oder Wohnung, wo die Niederkunft erfolgt ist; und in letzter Linie die Mutter, sobald sie es zu tun vermag.

Die Geburt eines außerehelichen Kindes kann durch den Vater angezeigt werden, sofern er das Kind anerkennt.

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters (ZGB 270), das außereheliche den angestammten Familiennamen (Mädchennamen) der Mutter (ZGB 324) und wenn es vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen oder wenn es legitimiert worden ist, den Familiennamen des Vaters (ZGB 325, 258, 260, 263).

Todesfälle.

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund soll längstens binnen zwei Tagen — bei Strafe im Unterlassungsfalle — dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden (ZGB 48).

Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person ist in erster Linie das Familienhaupt verpflichtet und sodann der Reihe nach:

der Ehegatte;
 die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person;
 der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Be-
 hausung oder Wohnung, wo der Tod erfolgt oder die
 Leiche gefunden worden ist;
 jede Person, die beim Tode zugegen war;
 in letzter Linie die Polizeibehörde.

Ehen.

Um eine Ehe eingehen zu können, muß der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Regierung des Wohnsitzkantones kann jedoch in außerordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eine Braut, die das siebenzehnte, oder einen Bräutigam, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für ehemündig erklären.

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein.

Geistesranke sind in keinem Falle ehefähig.

Unmündige Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter oder des Vormundes eingehen.

Hat zur Zeit der Verkündung nur eines der Eltern die elterliche Gewalt, so genügt dessen Zustimmung.

Entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen.

Gegen die Weigerung des Vormundes kann der entmündigte bei den vormundschaftlichen Behörden Beschwerde erheben.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Die Eheschließung ist verboten:

1. zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder außerehelich verwandt;
2. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auch wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist;
3. zwischen dem angenommenen Kinde und dem Annehmenden oder zwischen einem von diesen und dem Ehegatten des andern.

Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, daß seine frühere Ehe für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist.

Ist ein Ehegatte für verschollen erklärt, so kann der andere Ehegatte eine neue Ehe nur eingehen, wenn die frühere Ehe gerichtlich aufgelöst worden ist.

Er kann die Auflösung der Ehe zugleich mit der Verschollenerklärung oder in besonderem Verfahren verlangen.

Witwen und Frauen, deren Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach der Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe eine neue Ehe nicht eingehen.

Tritt eine Geburt ein, so endigt die Wartefrist.

Außerdem kann der Richter die Frist abkürzen, wenn eine Schwangerschaft der Frau aus der früheren Ehe ausgeschlossen ist, sowie wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten.

Ein geschiedener Ehegatte darf während der ihm auferlegten Wartefrist eine neue Ehe nicht eingehen.

Wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten, so kann der Richter diese Frist abkürzen.

Um die Verkündung zu erwirken, müssen die Verlobten ihr Eheversprechen beim Zivilstandsbeamten anmelden.

Die Anmeldung erfolgt durch die Verlobten persönlich oder mit einer schriftlichen Erklärung, in der die Unterschriften amtlich beglaubigt sind.

Das Gesuch um Verkündung ist beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitz des Bräutigams anzubringen.

Ist jedoch der Bräutigam ein Schweizer, der im Auslande wohnt, so kann das Gesuch beim Zivilstandsbeamten seines Heimortes angebracht werden.

Ist der Bräutigam ein im Auslande wohnhafter Ausländer, so ist das Gesuch um Verkündung am schweizerischen Wohnort, event. am Heimort der Braut anzubringen.

Die Verkündung erfolgt durch die Zivilstandsämter des Wohnsitzes und des Heimortes beider Brautleute.

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht und den Familiennamen des Ehemannes.

Ehelicherklärung (Legitimation) außerehelicher Kinder.

Die Eheleute haben gemeinsame außereheliche Kinder bei der Trauung oder innert drei Tagen dem Zivilstandsbeamten anzumelden und dieser hat ihre Erklärung zu verurkunden.

Verspätete Anmeldungen darf der Zivilstandsbeamte nicht zurückweisen; er soll aber die sämigen Eltern den Strafbehörden anzeigen.

Mit der Anmeldung haben die Eheleute dem Zivilstandsbeamten den Geburtschein des Kindes zu übergeben und im Falle der Anmeldung nach der Trauung ihren Ehechein vorzulegen, sofern die Trauung nicht im Register A oder B dieses Zivilstandsamtes eingetragen ist.

Zur Entgegennahme der Anmeldung und zu ihrer Verurkundung ist sowohl der Zivilstandsbeamte des Trauungsortes als des Wohnsitzes der Ehegatten verpflichtet.

Familie:

Ramstein-Geister

heimatberechtigt in

Mutterz

Eheleute	Name und Vorname
Ehemann	<p>Ramstein Hans</p> <p>Sohn des Ramstein Emil und der F. Anna Habermann Plattner</p>
Ehefrau	<p>Geister Elsa</p> <p>Tochter des Geister Nicolaus und der Anna geb. Martini (frühere Heimat) Basel & Gessach</p>
Bemerkungen	

Fam.-Reg. III

Fol. 129




Ehe-Reg. 1919




Band VI

"140

und wohnt in

Muttens

Geburt (Ort und Zeit)	Trauung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
<p>Muttens 4. April 1888</p> <p>Basel 24. Oktober 1896.</p>	<p>Muttens 15. September</p> 	<p>LIESTAL</p> <p>14. Juni 1968</p>  <p>Zettingen 13. Mai 1991</p> 

Kinder	Name	Geburt (Ort und Zeit)
1.	<p><u>Yvras.</u></p> 	<p>Basel 10. October 1921</p>
2.	<p>Elsa Lina</p> 	<p>Basel 26. Dezember 1922</p>
3.	<p>Iselore Silva</p> 	<p>Basel 3. Juni 1927</p>

Eraunng
(Ort und Zeit)

Tod
(Ort und Zeit)

Stimmigen, 30. März 1950
mit Verian, Margaretha
Blisabeth von Basel.






Basel, 13. Oktober 1947,
mit Werner Georg Winkler,
von Basel.



Liestal, 21. Juli 1961
mit Prossbeck,
Edmond Jakob von
Liestal



Kinder	Name	Geburt (Ort und Zeit)
4.	Myrthall Margritka <hr/> 	Basel 5. Mai 1928
5.	Werner Christoph <hr/> 	Basel 20. Juni 1934
6.		

Eraung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
<p>Basel, 8. Oktober 1954</p> <p>mit Pr. ins. Werner Blumer von Basel und von Engi (Gams)</p> 	
<p>Heubühl, 11. März 1966</p> <p>mit Yolanda geborene Flubacher.</p> 